

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg – Vorpommern**  
Abteilung Gesundheit  
Dezernat Umwelthygiene und Umweltmedizin



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 161161, 18024 Rostock

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Regionalstandort Demmin  
Gesundheitsamt  
Frau Ines Wiedefeld  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Bearbeiter: Benjamin Peipert  
E-Mail: benjamin.peipert@lagus.mv-regierung.de  
Telefon: (0381) 4955-351  
Telefax: (0381) 4955-354  
Rostock, 23.07.2021

## Stellungnahme

zum

**Antrag auf Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von 13 WEA auf einem Plangebiet (Windpark RH<sub>2</sub>-PTG) der Gemeinde Gültz (MSE)**

Antragsteller: WIND-Projekt  
Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Am Strom 1-4  
18119 Rostock - OT Seebad Warnemünde

## Schallimmissionen

Unterlagen:

**Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen am Standort Altentreptow**  
Bericht Nr.: I17-SCH-2021-027 vom 08.03.2021

Verfasser: I17-Wind GmbH & Co. KG  
Am Westersielzug 11  
25840 Friedrichstadt

Bearbeiter: Dennis Kramer (B. Eng.)

Bewertung:

Zunächst sind die Auswahl der Immissionsorte (IO) und ihre Zuordnung zu den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu betrachten. Hieraus ergibt sich nämlich die Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Immissionsortes und somit der konkrete einzuhaltende Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm.

**Die Immissionsorte sind laut 2.3 TA Lärm nach der Maßgabe zu wählen, dass diejenigen Immissionsorte betrachtet werden, an denen eine Überschreitung der**

**IRW am ehesten zu erwarten ist.** Dies sind nicht immer die räumlich am wenigsten entfernten Gebäude. Dies ergibt sich schon daraus, dass Immissionsorten ggf. unterschiedliche IRW zugeordnet werden. Somit kann ein Gebäude, das etwas weiter von der Quelle entfernt liegt als ein anderes, durch niedrigere IRW in Gefahr geraten, schon bei Emissionen Überschreitungen zu erfahren, bei denen das näher gelegene noch keinen Überschreitungen ausgesetzt ist.

Dieser Tatsache folgend, ist es nicht zielführend, bei Wohngebieten immer die vorderste Hausreihe zu betrachten und bei dieser aufgrund der Lage zum Außenbereich im gleichen Moment die IRW anzuheben. Das Gebäude, welche sich am Rand zu einer anderen Nutzungsart befinden, unter Umständen eine reduzierte Schutzbedürftigkeit aufweisen, ist zwar richterlich bestätigt, darf aber nicht pauschal angewendet werden. In der oben beschriebenen Situation ist ein solches Vorgehen, vor allem bei weit entfernten Quellen wie Windenergieanlagen (WEA), auch deshalb nicht zweckdienlich, weil das Nachbargebäude oftmals von einem sehr ähnlichen Immissionspegel betroffen ist, hier jedoch nicht der direkte Kontakt zum Außenbereich geltend gemacht werden kann.

Des Weiteren muss die Zuordnung der Kategorien nach BauNVO kritisch geprüft werden. Laut BauNVO dient ein Dorfgebiet vorwiegend der Unterbringung landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Anlagen. Das bedeutet, dass nur Gebiete als Dorfgebiet einzuordnen sind, deren Charakter zu einem großen Maße durch land- oder forstwirtschaftliche Anlagen geprägt sind. Ein Mischgebiet wiederum muss eine Durchmischung der Nutzungen Wohnen und Gewerbe von etwa 50 zu 50 besitzen. Kerngebiete sind der Stadt vorbehalten.

**Für die Einordnung der Schutzbedürftigkeit nach TA Lärm in die Kategorie „Kern-, Dorf-, Mischgebiete“ ist also, soweit keine Bauleitplanung vorhanden ist, eine Durchmischung mit zur Hälfte Gewerbenutzung oder eine starke Präsenz von land- bzw. forstwirtschaftlichen Anlagen notwendig.** Die Ansiedlungen Hermannshöhe, Seltz und Rosemarsow werden von uns nicht so eingeschätzt. In der Ortschaft Gültz ist das Ortsbild sicherlich durch die Anlagen der Gutmilch Gnevkow GmbH im Südwesten stark geprägt. Hier kann von einem Dorf-/Mischgebiet ausgegangen werden. Aus unserer Sicht kann sich dieses jedoch maximal bis zur Straße der Zukunft auswirken. Im nördlichen und östlichen Teil der Ortschaft scheint überwiegend Wohnnutzung vorzuherrschen. **Folgerichtig müssten den Gebäuden in den nördlichen und östlichen Teilen von Glütz sowie in Hermannshöhe, Seltz und Rosemarsow die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes zugeschrieben werden.**

- Im Einzelnen bedeutet das Gesagte, dass die **IO4 und IO6** unseres Erachtens nach als **allgemeine Wohngebiete** einzuordnen sind.
- Außerdem sollte der **IO5** als **allgemeines Wohngebiet** betrachtet werden oder ersatzweise könnten die Gebäude Schäferdamm 9 oder 10 als IO5 festgelegt werden, welche dann die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebietes besitzen.
- Im Bereich der **Ortschaft Gültz**, welcher als **allgemeines Wohngebiet** zu betrachten ist, sollte ein **weiterer IO** festgelegt werden, welcher gleichzeitig möglichst nahe an den Anlagen der Gutmilch Gnevkow GmbH liegt, welche hier als Vorbelastung anzurechnen ist.
- Für Pflegeanstalten sieht die TA Lärm unter 6.1 g) eine eigene Kategorie vor. Sie werden mit Kurzgebieten und Krankenhäusern gleichgesetzt und ihnen wird ein IRW von nachts 35 dB(A) zugebilligt. Der **IO7** muss daher, soweit der Titel „Pflegeheim“ nicht nur ein Name für die Siedlung ist, einen **IRW für die Nacht-Zeit von 35 dB(A)** zugeordnet bekommen.

Berücksichtigt man für die IO4, IO5 und IO6 jeweils einen IRW von 40 dB(A) in der Nacht, führen die Beurteilungspegel in der Ergebnistabelle in der Zusammenfassung (Seite 35 des Gutachtens) **Überschreitungen von 2 dB(A) an den IO5 und IO6**. Ähnlich würde es wahrscheinlich am neu zu schaffenden Immissionsort im Zentrum von Gültz aussehen. Am IO7 erreicht der Beurteilungspegel den neuen IRW von 35 dB(A).

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Kritikpunkte kann einer Genehmigung aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden.** Die Regeln der TA Lärm und die in ihr zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit festgelegten Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden. Andernfalls entstehen für die Anwohner des Windparks schädliche Umwelteinwirkungen, welche aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht hingenommen werden können.

## Schattenwurfimmissionen

### Unterlagen:

**Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen am Standort Altentreptow**

Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-062 vom 23.09.2020

### Verfasser:

I17-Wind GmbH & Co. KG  
Am Westersielzug 11  
25840 Friedrichstadt

### Bearbeiter:

Dennis Kramer (B. Eng.)

### Bewertung:

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Installation von Schattenwurf-Abschaltmodulen notwendig sein wird, da es an einigen Immissionsorten zu Überschreitungen der Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommt. Die Bund-/Länder-Arbeitsgruppe Immissionsschutz LAI hat als Richtwerte 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag festgelegt, welche nicht überschritten werden sollen, um den Schutz der Gesundheit der Anwohner sicherzustellen.

Die kumulierte Schattenwurfdauer aller auf einen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen muss durch eine entsprechend konzipierte Vorkehrung auf die Zeit von maximal 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag eingeschränkt werden. Berücksichtigt die verwendete Abschaltautomatik reale meteorologische Parameter (Strahlungsintensität des Sonnenlichtes), kann die Abschaltautomatik auf eine tatsächliche Schattenwurfdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingerichtet werden.

## Sonstige Immissionen

### Bemerkung:

Bei unserer Beurteilung gehen wir davon aus, dass sowohl der Eiswurf, als auch der Lichtreflexionen und Lichtimmissionen durch Nachtkennzeichnung nicht zu Problemen führen. Diese Immissionen werden standardmäßig von allen Herstellern von WEA berücksichtigt und durch entsprechende Vorkehrungen derart reduziert, dass schädliche Einwirkungen hier in der Regel nicht zu erwarten sind.

WEA, welche die entsprechenden Vorkehrungen nicht besitzen, entsprechen nicht dem Stand der Technik.

## Fazit

**In Bezug auf die zu erwartenden Schallimmissionen kann der Antrag** aus unserer Sicht unter den geplanten Bedingungen **nicht genehmigt werden**. Vor einer möglichen Genehmigung müssen die oben beschriebenen Punkte geklärt sein.

**In Bezug auf die Schattenwurfimmissionen kann der Antrag** aus unserer Sicht **genehmigt werden**, wenn sichergestellt ist, dass eine Schattenwurfabschaltautomatik installiert wird, die die Einhaltung der Richtwerte in Bezug auf die Immissionen gewährleistet.

**In Bezug auf die sonstigen Immissionen, die von WEA ausgehen und zu schädlichen Einwirkungen bei der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen können, wird davon ausgegangen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Dementsprechend kann der Antrag** in Bezug darauf aus unserer Sicht **genehmigt werden**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. med. Gerhard Hauk  
Dezernatsleiter  
Umwelthygiene/Umweltmedizin

Dipl.-Ing. Benjamin Peipert  
Sachbearbeiter  
Bau- und Siedlungshygiene/Lärmhygiene